

§ 11 Prüfung, Teilnahmebescheinigung

(1) ¹Eine Maßnahme der modularen Qualifizierung, die fachlich theoretische Inhalte vermittelt, schließt mit einer mündlichen Prüfung ab, die spätestens sechs Wochen nach dem Ende der Lehrveranstaltung durchgeführt wird. ²Mindestens zwei Wochen vor der Prüfung werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer hierzu schriftlich geladen und dem Landespersonalausschuss Ort und Zeit der Prüfung mitgeteilt.

³Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der Maßnahme. ⁴Die Prüfungszeit beträgt für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer 30 Minuten in den Fällen der § 10 Satz 1 Nrn. 1 und 2, 45 Minuten in den Fällen des § 10 Satz 1 Nr. 3. ⁵Über die vollständige Teilnahme an der Maßnahme ist eine Bescheinigung auszustellen.

⁶Das Vorliegen der Bescheinigung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung.

(2) ¹Bei Abschluss der übrigen Maßnahmen wird entschieden, ob die Teilnahme vollständig und erfolgreich war. ²Für die Entscheidung sind das auf Grund der Mitarbeit gezeigte Verständnis für die vermittelten Inhalte sowie die gezeigte Fähigkeit zur praktischen Anwendung maßgebend. ³In den Maßnahmen, die Sozial- und Führungskompetenzen zum Gegenstand haben, soll anhand von praktischen Übungen die gezeigte soziale Handlungsfähigkeit sowie das Führungsverhalten beurteilt werden. ⁴Über die vollständige und erfolgreiche Teilnahme ist eine Bescheinigung auszustellen.